

Marginalien zu Lessings Wolfenbüttler Berengarforschung

Von Horst Althaus

Im Mai 1770 hatte Lessing sein Amt an der herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel¹ angetreten und schon im Oktober des gleichen Jahres überraschte er die wissenschaftliche Welt durch einen bemerkenswerten Fund aus den Schätzen der ihm gleichzeitig anvertrauten Handschriftensammlung, einer bisher für verloren gehaltenen Schrift des Berengar von Tours.² Es war eine Entdeckung, die der neue Archivar beim ersten Studium aller Stücke zum Zwecke gründlicher Information über den gesamten Bestand machte, wobei er nach eigener Aussage sich die Durchsicht so lange angelegen sein ließ, bis er über Inhalt, Autor und Herkunft jeder einzelnen Handschrift das für die Verwaltung erforderliche Bild gewonnen hatte. Die Ankündigung des theologischen Traktats, für das er in seiner gern geübten und später oft bis zur Leichtfertigkeit reichenden Generosität einen Herausgeber sucht, weil er sich selbst ungerne und nur notgedrungen der Mühe unterziehen will, erfolgt in einer umfangreichen Abhandlung³ und gibt ihm zugleich die willkommene

¹ Die Ankunft Lessings wird von den meisten Biographen auf den 4. Mai datiert, so Th. W. Danzel und G. E. Guhrauer, *Gotthold Ephraim Lessing*, Berlin 1880 S. 273 und Erich Schmidt, *Lessing*, Berlin 1892 S. 240. Der Tag steht jedoch nicht mit letzter Sicherheit fest.

² Die äußere Beschriftung des als Cod. Guelf. Weissenb. 101 signierten Bandes lautet *Tractatus de Coena Domini et Transsubstantiatione*, während auf dem unteren Rand des ersten Blattes „eine andere, etwas ältere Hand“ (S. 39 nach der hier zu Grunde gelegten Ausgabe von Lessings Ankündigungsschrift in den *Theologischen Schriften II* herausg. von Leopold Zscharnack bei Petersen/Ohlshausen) die Aufschrift *De Coena Domini praesertim de Transsubstantiatione* gesetzt hat. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es sich hier — wie ein Vergleich mit handschriftlichen Eintragungen in anderen Wolfenbüttler Manuskripten nahelegt — um die Hand des Flacius Illyricus handelt. Die Zugehörigkeit zu den Weißenburger Codices, die durch Leibnizens Amtsvorgänger an der *Bibliotheca Augusta* 1689 angekauft wurden, ist auf jeden Fall unwahrscheinlich und das Manuskript statt dessen eher dem durch Herzog Heinrich Julius 1597 erworbenen flacianischen Nachlaß zuzurechnen.

³ *Berengarius Turonensis* oder Ankündigung eines wichtigen Werkes desselben, wovon in der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel ein Manuskript befindlich, welches bisher völlig unerkant geblieben. Braunschweig im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses 1770. „Ungern nur möchte ich mich selbst der Aufgabe unterziehen. Ich kenne meine Kräfte und begreife sehr wohl, was für ein Unterschied es ist, eine dergleichen Handschrift für sich soundso zu brauchen und sie der Welt in allen Stücken brauchbar zu machen. Schon das Bestreben, dieses zu tun, würde mich zudem mehr Zeit kosten, als ich von meinen anderen Geschäften entübrigen kann. Diese mögen wichtiger sein oder nicht, es sind doch immer mehr meine Ge-

Gelegenheit, beweisen zu können, in welch guten Händen die Leitung der Guelferbyтана liege. Besondere Aufmerksamkeit für die Schrift war für den patristisch geschulten Finder bereits durch den Namen des Verfassers geboten, dem vorscholastischen Theologen aus dem 11. Jahrhundert, seit c. 1030 grammaticus an der Domschule zu Tours und seit c. 1040 zugleich Archidiacon zu Angers, der mit seiner freien geistigen Auslegung des Abendmahls unter geschickter und auch später in der orthodoxen Theologie Schule machender Anwendung der dialektischen Methode den zweiten Abendmahlsstreit heraufbeschworen hatte.⁴ Die zweimalige Verurteilung dieses Mannes, der Folgezeit immer wieder als warnendes Beispiel vor Augen geführt, bedeutet für Lessing zweifellos eine Empfehlung, ja läßt Berengar seiner Bedeutung für die mittelalterliche Theologie entsprechend in den Kreis jener treten, die er der Ehrenrettung für würdig erachtet.

Es liegt auf der Hand, daß Lessing, der selbst in der protestantischen Tradition der Kirchengeschichtsschreibung steht und dabei doch wie nicht allzu viele seiner Zeitgenossen ohne konfessionelle Schranken den dogmatischen Quellenschriften des Mittelalters zugewandt ist, sich zunächst über die Beurteilung Berengars auf protestantischer Seite zu informieren sucht. Luther war noch dem in der mittelalterlichen Kirche herkömmlichen Bild über Berengar verhaftet und hat, da er der Transsubstantiationslehre immerhin näher stand als der Auslegung im Sinne des Tropus, seinen Unwillen über Berengar nicht verschwiegen, vielmehr in ihm einen Geistesverwandten, ja den Vorläufer der verhassten Schwärmer gesehen: Eines der härtesten Urteile, das er überhaupt aussprechen konnte.⁵ Für die lutherischen Orthodoxen ist damit die Meinung über Berengar von vornherein ausgemacht. Unter den Vertretern der ersten nachlutherischen Generation hat lediglich Flacius Illyricus in sei-

schäfte. Auch wünschte ich sehr, daß dem Berengarius die gute Aufnahme unter uns so zuverlässig gemacht würde als möglich; welches nicht wohl anders geschehen kann, als wenn ein Gottesgelehrter von Würde und anerkannten Verdiensten ihn einzuführen sich gefallen läßt. Einem solchen, er sei, wer er wolle, will ich alles Recht, welches mir die erste Entdeckung geben könnte, mit Vergnügen abtreten; und er soll zu einer Arbeit willkommen sein, zu der ich mich einzig und allein in Ermangelung eines jeden anderen Besorgers zu verstehen gedenke“ S. 28.

⁴ Über die Vorgänge findet sich die neuere Literatur bei Adolf von Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte III 5. Aufl. Tübingen 1932 S. 380 ff.; Friedrich Loofs, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte 2. Teil 5. Aufl. Halle/S. 1953 S. 403 f. Dazu Willem Hermanus Beekenkamp, De Avondmaalsleer van Berengarius van Tours, 's-Gravenhage 1941; Charles Edmund Sheedy, Eucharistic controversy of the eleventh century against the background of prescholastic theology, (thesis) 1947, Catholic University of Amerika; Paul Gerhard Meuss, Die Abendmahlslehre Berengars von Tours vor dem Transsubstantiationsdogma von 1215, Diss. Tübingen 1955 (Masch. Schr.).

⁵ Darumb thun die schwerer unrecht, so wol als die glosa ym geistlichen Recht, da sie den Bapst Nicolaus straffen, das er den Berengar hat gedrungen zu solcher bekendnis, das er spricht: Er zu drücke und zureibe mit seinen zenen den wahrhaftigen Leib Christi. Wolt Gott, alle Bepste hetten so Christlich ynn allen stücken gehandelt, als dieser Bapst mit dem Berengar ynn solcher bekendnis gehandelt hat. Vom Abendmahl Christi 1528 W. A. 26 S. 442 f.

nem *Catalogus testium veritatis*⁶ dem Berengar eine mildere Beurteilung angedeihen lassen, der sich am Ende des 17. Jahrhunderts der offizielle Ketzeranwalt Gottfried Arnold⁷ anschloß, was aber für Lessing gerade wegen Arnolds festliegender theologischer Position geringeres Gewicht besitzt. Der von Lessing geschätzte Mosheim bewundert zwar in seinem *Institutionum Historiae Christianae Compendium*, Helmstedt 1752, die „mobilitas“ Beren-

⁶ Berengarius vir pietate & eruditione clarus, Andegauensis ecclesiae diaconus, quā videret Pontificios doctores quamplurimos ingēti fastu trāssubstantiationibus fundamēta sternere, quod mentem Augustini & hyperbolicas nōnullos locutiones ad nouum sensum inducēdum detorquerent, veram sententiam ex orthodoxo consensu repetitam his corruptelis opposuit, & verbo Dei testimoniisque veterum Theologorum refellere conatus, scriptis etiam & euulgatis libris, ut pii in vera doctrina confirmaretur. Edit. Genev. 1608 lib. XII S. 1271. Hier ist zum ersten Mal von lutherischer Seite die augustinische Tradition in der Abendmahlslehre Berengars hervorgehoben, die von den päpstlichen doctores mißverstanden und in ihrem wahren Sinn umgebogen worden sei, während die lutherischen Theologen auch in der Folge in ihrer Parteinahme gegen Berengar eine merkwürdig klerikale Geschlossenheit zeigen, von der nach der Meinung des Rostocker Theologieprofessors Johann Fecht lediglich der Helmstedter Calixt und der ihm zeitweilig nahestehende Christian Dreier sowie Heinrich Müller auszunehmen sind. Man kann aus dieser Abweichung Calixts und Dreiers unschwer erkennen, wie sehr durch ein Entfernen von der orthodoxen Generallinie Leute in den Verdacht des Kryptokatholizismus geraten konnten, die im Entscheidenden, nämlich in der Abendmahlslehre, eine ausgesprochen freizügige Haltung einnahmen. Beklagt sich Fecht einerseits in „de origine et superstitione Missarum“, Rostock und Leipzig 1725 App. II de Concomitantia Sacramentali S. 1024 über die Verteidigung Berengars durch die genannten lutherischen Theologen und betrachtet er die Rechtfertigung dieses Häretikers als ein den Reformierten vorbehaltenes Sakrileg (Inter eos, qui historiam Berengarii consignarunt, circumspecte & caute legendi sunt Reformati, quandoquidem id agunt, ut purgent Berengarium, specioseque defendant), so trägt er selbst nur die herkömmliche Formel vor, Berengar habe die „figurataque solum corporis & sanguinis Christi in Coena S. praesentiam, acrius quidem, quam antea unquam“ verfochten [propugnabat] (S. 1023), liefert aber gerade damit für Lessing ein Schulbeispiel für den Mangel an kritischer Strenge der lutherischen Kirchenhistorie, auf den hinzuweisen er sich nicht versagen kann (Zscharnack S. 33).

⁷ Für Arnold ist der Sakramentalismus der orthodoxen Gegner „die greulichste abgötterey und der grōbste Capernaismus“, gegen den Berengar sich auflehnt: „Da stunde Berengarius ein Archidiaconus zu Anjou (!) auf, des Fulberti schüler, ein mann von grosser frömmigkeit und gelehrsamkeit, wie ihn die partheyische Scribenten selber rühmen . . . Seine lehre aber soll nun diese gewesen seyn: dass er die Transsubstantiation oder wesentliche verwandlung des brods und weins in den leib und blut Christi geläugnet: dabei aber zugegeben, dass denen Glaubigen mit dem brod und wein der Leib und blut Christi gegeben werde.“ Kirchen- und Ketzer-Historie, Frankfurt 1699 XI, V, 6. Daß in der Lehre des Paschasius, gegen den Berengar sich wendet, mehr als bei Berengar der Abfall von den Kirchenvätern — namentlich von Augustinus — vollzogen ist, wenn er meint, daß nach der Consecration Brot und Wein verschwunden seien und an ihre Stelle Fleisch und Blut Christi in greifbarer Form als Stücke seines blutigen Leibes vorliegen, beweist ganz deutlich die bei Lafranc ausgesprochene Formel, die die Auffassung des Paschasius gegen Berengar enthält: „panem et vinum quae in altari ponuntur, post consecrationem non solum sacramentum, sed etiam verum corpus et sanguinem Domini nostri Jesu Christi esse, et sensualiter non solum sacramento, sed in veritate manibus sacerdotum tractari, frangi et fidelium dentibus atteri.“ de corp. et sang. dom. (Migne S. CL). Auf diese von Humbert verfaßte Formel wird Berengar 1059 verpflichtet.

gars, schließt sich aber in der Beurteilung seiner Lehre ganz der konservativen Meinung an, worüber Lessing nicht wenig erbost ist, insbesondere über den Verdacht, Berengar habe vorsätzlich und mit Bedacht seine Meinung so zweideutig formuliert, um sie nicht allzu anstößig erscheinen zu lassen (Institut. Hist. Eccles. lib. III S. 553). In der Tat wandelt der Göttinger cancellarius hier auf den ausgetretenen Pfaden der Überlieferung und läßt es, sehr zu Lessings Mißfallen, an dem kritischen Vorbehalt fehlen, der seine Schriften sonst auszeichnet.

Den Vorzug angesichts ihrer Kritik gegen das von der mittelalterlichen Kirche verbreitete Bild Berengars gibt der Lutheraner Lessing zweifellos den neueren reformierten Autoren, in deren Schriften belesen zu sein er zwar mit Bescheidenheit bestreitet, von denen er allerdings einige um die Berengarforschung verdiente Namen anzuführen weiß. Warum war den Reformierten so sehr an einer „Rettung“ Berengars gelegen und warum suchten ihre Historiker sie mit allen Mitteln kritischer Forschung durchzusetzen? Lessing weiß die Antwort, die sicherlich ihr gutes Recht hat, die uns aber im Hinblick auf die These seiner Ankündigungsschrift in nicht geringes Erstaunen setzt und den Dialektiker in ihm verrät: „Es war ihnen daran gelegen, daß ihre Lehre für keine Neuerung angesehen ward; es mußte ihnen lieb sein, in früheren Jahrhunderten die Spuren davon aufweisen und dadurch wahrscheinlich machen zu können, daß ihr Glaube kein anderer als der Glaube der ersten Christen sei. Dabei war Berengarius ein so angesehener, so gelehrter, so scharfsinniger und von seiten seines Lebens, selbst nach Zeugnissen seiner Feinde, so untadelhafter Mann gewesen, daß sie im geringsten nichts wagten, sich freiwillig für seine Nachfolger zu bekennen. Von jeher haben daher auch die angesehensten reformierten Theologen, wo sie in ihren dogmatischen oder polemischen oder historischen Schriften auf den Berengarius kommen konnten, sich sehr gern bei ihm verweilet und ihn mit so vieler Geflossenheit, mit so vieler Wärme verteidiget, daß lutherische Gelehrte davor warnen zu müssen glaubten.“⁸ Ist nun aber die Leugnung der Transsubstantiation bei allem Festhalten an der realen Gegenwart Christi im Abendmahl, wie man die Lehre Berengars umreißen kann, bereits ein Beweis für die Vorwegnahme der zwinglischen Auffassung? Hat nicht schon Le Clerc diesem Urteil widersprochen? Lessing interpretiert jedenfalls die von Le Clerc angeführte Stelle als Widerspruch zu der reformierten Auffassung vom Abendmahl⁹ und er hat — wie wir sehen werden — gute sachliche Gründe dafür. Immerhin ist Clericus frei von dem Verdacht Mosheims, Berengars Zweideutigkeit habe seinen Grund in der Absicht, den scharfen Bruch mit der offiziellen Lehre durch die Möglichkeit einer anderen Deutung zu verhüllen;

⁸ S. 33.

⁹ S. 35 Le Clerc entwickelt seinen Standpunkt in der Beurteilung Berengars in polemischer Auseinandersetzung mit den Maurinern Martène und Durand, die Lessing hier wieder aufnimmt und sich dabei, freilich nicht ohne Mißverständnis des Holländers, auf dessen Seite schlägt. Bei Le Clerc heißt es unter Bezugnahme auf Martène und Durand: „Ce qu'ils ont écrit de la propriété (il y a impropretate dans le texte, mais c'est une faute) de la nature & de la verité de la substance, ils ne l'ont pas écrit contre moi. J'avoit dit que le pain & le vin consacrez sur l'Autel

er betrachtet sie eher als Folge des schlechten Latein, über das er sich mehrere Male beklagt.¹⁰ Das Urteil des Clericus ist vielleicht für Lessing das gewichtigste, dasjenige, das für seine eigene Stellung im Streit um Berengar insofern so bedeutsam ist, weil hier ein unbestechlicher, innerhalb der besten reformierten Gelehrtentradition stehender Kritiker, überzeugender als Arnold, der Berengar wegen seines Ketzertums verteidigt, und auch überzeugender als die Anwälte der Kirche, die Schleier lüftet, die über seine eigentliche Lehre ausgebreitet wurden. Die abschließende Formulierung Le Clercs, mit der er die Abendmahlslehre Berengars definiert: „que Berenger n'a pas seulement rejeté la transsubstantiation (mot qui commença seulement à s'établir alors) mais la présence de Jesus-Christ dans l'Eucharistie“ (Bibl. anc. et mod. S. 316), dient Lessing freilich dazu, einen so angesehenen Zeugen für die eigene Schlußfolgerung zu gewinnen, obwohl der Satz Le Clercs für Lessings Nachweis, daß Berengar nicht die Auffassung der Reformierten vorwegnehme, sondern, so merkwürdig es klingen mag, eher mit der lutherischen Lehre in Einklang zu bringen sei, denkbar ungeeignet ist. Aber die bestechende philologische Akribie dieses Autors hat hier zweifellos dazu geführt, ihn für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Eher hätte Lessing sich auf die Verfasser der „Acta Concilii Romani sub Gregorio VII in causa Berengarii conscripta cum ipsum postea recantatione“, Martène und Durand, stützen können, die unter Berufung auf Mabillon und ebenso wie Lessing es tut, bei Berengar wohl die Bestreitung der Transsubstantiation, nicht aber der Realpräsenz Christi finden,¹¹ aber daran hindert ihn die durchgängige menschliche Abwertung Berengars durch die beiden Benediktiner, die Lehre und Leben des Häretikers derart perhorreszierten, daß man sein Charakterbild nicht ohne zu schaudern zur Kenntnis nehmen kann. In der „Histoire De L'Abbaye De Marmoutier“,¹² die Lessing allerdings noch nicht zugänglich war, hat Martène mit massiven Entstellungen nicht gespart und am gleichen Faden weitergesponnen, den er mit Durand trefflich präpariert hatte. Heißt es doch hier von Berengar: „Il condamna les légitimes mariages, permettant d'user indifférent de toutes les femmes. Il ne croyait pas que Jesus-Christ après sa resurrection fût entré les portes fermées dans la chambre où étoient les apôtres. Enfin il combattit la foi de L'Eglise touchant la manière

n'étoient que le Corps propre de Jesus-Christ, & de nul autre; non un Corps phantastique, comme le disoient les Manichéens, mais un Corps véritable & humain. Néanmoins on avoit mis quelque chose de semblable dans cet Ecrit, comme pour contredire au mien“. Bibliothèq. ancienne et moderne T. XV Amsterdam 1721 S. 306.

¹⁰ „Tout ce Latin de cette pièce de Berenger est si mauvais, qu'à peine y a-t-il de la construction, & qu'il est plein d'impropriété insupportables, & d'expressions vagues & obscures, dont on voit à peine le sens.“ *ibid.* S. 295. Noch schärfer: „Mais si cet homme étoit capable de penser, il n'étoit pas assurément capable d'écrire.“ *ibid.* S. 309.

¹¹ Ex hoc loco et ex superius dictis patet Berengarium realem, ut ajunt, Christi praesentiam admisisse in Eucharistia, sed transsubstantiationem praesertim eum negasse, id quod probat multisque exemplis demonstrat noster Mabillonius in praefat. ad Saeculum VI. Bened., Tom II., l. c. S. 107.

¹² ed. U. Chevalier, 2 Bde., Tours 1874/75.

dont Jesus-Christ existe au très-saint sacrement de l'autel“ (I S. 460). Nach der Regel, daß ein vom Dogma abweichender Mensch zwangsläufig auch ein böser Mensch sein muß, wird Berengar Täuschung und Mißbrauch der darbotenen Gastfreundschaft vorgeworfen, die ihm nach dem Konzil von Verceil der Abt Ansfroi von Préaux in der Diözese Lisieux gewährt hatte. Er war von demselben zunächst freundlich aufgenommen worden, „mais d'abord qu'il s'aperçut que ce méchant homme étoit venu là pour lui présenter son poison, il le rejeta avec indignation comme un blasphémateur et un perfide“ (S. 461). Immerhin gesteht Martène Berengar innere Bußfertigkeit am Ende seiner Tage zu, die zur Versöhnung mit der Kirche führt: „il est mort dans le sein de l'Eglise“ (S. 469/70). Sogar vom Zustand der Heiligkeit ist er nicht fern, aber man darf sich auch hier von der Betonung der umgreifenden Wandlung Berengars nicht täuschen lassen, die herauszuarbeiten zweifellos im Sinne des frommen Historienwerks lag, von der Sache her jedenfalls nicht gerechtfertigt war. Auf Lessing war mit solcher offensichtlichen Methode kein Eindruck zu machen, und es ist der Widerspruch Le Clercs gegen Martène und Durand, der ihn für den Arminianer Partei nehmen läßt und veranlaßt, das benediktinische Unternehmen nachdrücklich zu beanstanden.¹³

Eine willkommene Bundesgenossenschaft von anglikanischer Seite, mit der er die lutherischen Theologen in der ihm eigenen dialektischen Spielsucht zu provozieren sucht,¹⁴ findet er in Johan Cosins „Historia Transsubstantiationis Papalis“, deren Bremer Nachdruck von 1678 ihm in Wolfenbüttel zur Verfügung stand und deren rigorose Kritik an dem kirchlichen Verfahren gegen Berengar er sich zu eigen macht. Cosin hat vor Lessing am schärfsten auf die *crux* der Berengarforschung hingewiesen, indem er die Praxis rügt, die Lehre Berengars lediglich aus den stilisierten Exzerpten der Gegner zu rekonstruieren. Diese haben sich das Recht genommen, das gleiche, das Berengar sich seinerzeit ebenfalls zugestand: den Standpunkt der Gegenpartei durch

¹³ Martène und Durand vertreten die Auffassung, die Streitschrift des Lafrancus gegen Berengar unter dem vermeintlichen Titel *Liber Scintillarum* sei ohne Erwiderung geblieben, eine Annahme, zu der sie zweifellos ein Recht besaßen, weil sie keine Kenntnis von der Gegenschrift hatten. Zwar hatte sich eine andere Überlieferung gehalten, daß die Gegenschrift verschollen sei, aber daß sich die Benediktiner diese Überlieferung nicht zu eigen machen, ist unschwer zu verstehen, wenn man ihre Absicht berücksichtigt, dem Lafrancus die Bekehrung Berengars zuzuschreiben. Mit Lessings Fund ist diese *pia fraus* zunichte gemacht. Vgl. die Ausführungen Lessings S. 50.

¹⁴ Unsere [d. h. die lutherischen] Theologen verhielten sich bei dieser anscheinenden Möglichkeit, ihren verschieden denkenden Brüdern einen so angesehenen Vorfechter abzuspannen, sehr gleichgültig. Ich will nicht sagen, ob sie in solchen Dingen überhaupt ein wenig zu gleichgültig sind, ob sie, von der Wahrheit ihrer Lehre überzeugt, sich nicht zu wenig bekümmern, wer ihnen darin vorgegangen. Ich will nicht sagen, ob sie ein für allemal gegen den Berengarius zu sehr eingenommen waren, als daß sie gern ein Wort um ihn verlieren wollten. Sie mögen gar wohl von jenem Kaltsinne gegen das Altertum und von dieser Abneigung gegen einen Namen, mit dem sie von jeher einen nachteiligen Begriff verbunden hatten, gleich weit entfernt gewesen sein. Aber sie überlegten ohne Zweifel, daß es sich kaum der Mühe verlohne, ihr Gegenteil zu schwächen, ohne sich selbst dadurch zu verstärken. S. 35.

Übertreibungen zu entstellen¹⁵ und damit zu diskreditieren.¹⁶ Mag Berengar nach seiner Abreise vom römischen Konzil unter Nikolaus II. eine „Revocationem non minus absurdum quam impiam“¹⁷ verfaßt haben, um seine „metu mortis“ zu Stande gekommene Approbation der von der Gegenseite verfaßten Formel zu widerrufen, so sind wir trotz dieser Schwäche doch gehalten, ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen: „Weil ich ihn beklagen muß, sollte ich ihn auch verachten müssen? Der Mann, der bei drohenden Gefahren der Wahrheit untreu wird, kann die Wahrheit doch sehr lieben, und die Wahrheit vergibt ihm seine Untreue um seiner Liebe willen.“¹⁸ Von hier erstreitet Lessing im Bewußtsein, mit seinem literarischen Fund die rechte Waffe bekommen zu haben, für Berengar den Anspruch auf Gehör in einer den Gegner vernichtenden Weise. Seine „Rettung“ hat aber über seine Absicht als Kirchenhistoriker und auch über das eigene Bestreben hinaus, einem von der offiziellen Kirche verachteten Lehrer eine nachträgliche Rechtfertigung zuteilwerden und die Gründe sprechen zu lassen, die hinter der „Häresie“ stecken, einen auffallenden innerprotestantischen Nebenweck. Als Schiedsrichter über den protestantischen Konfessionen legt er den Grund zu einer neuen Wertung Berengars: Der Anspruch der Reformierten, deren Historiker mehr für die Ehrenrettung Berengars getan haben als die lutherischen, in Berengar einen Glaubensbruder zu sehen, ist unberechtigt: „Ist nun aber dieses, hat Berengarius die wirkliche Gegenwart Christi in dem Abendmahle geglaubt und bekannt, hat er seine Waffen einzig und allein gegen eine Lehre gerichtet, welche auch von unserer Kirche bestritten wird, so ist klar, daß, wenn er darum schon nicht ein Genosse unseres Glaubens muß gewesen sein, er doch ganz gewiß auch der Mann nicht sein kann, den die Reformierten zu ihrem Vorgänger annehmen dürfen.“¹⁹ Aber gerade daß Luthers Abendmahlslehre im Wesentlichen im Einklang mit Berengar steht und die Reformierten als verschieden denkende Brüder, die Lessing immer wieder in eine Kommunikation mit den Lutheranern hineinstellt und denen er innerhalb des Protestantismus die Palme für ihre kritische Rechtschaffenheit zuerkennt, sich die berengarsche Auffassung ohne Fug und Recht beilegen, dies zu zeigen ist Lessings Anliegen in der Ankündigungsschrift. In einem Brief an den Vater weist er auf die „unwidersprechlichsten Beweise“ der Schrift, „daß Berengarius vollkommen den nachherigen Lehrbegriff Lutheri von dem Abendmahle gehabt hat, und keineswegs einer Meinung davon gewesen, die der Reformierten ihrer beykäme.“²⁰ Die Verketzerung Berengars bei Luther und den Lutheranern ist ein Mißverständnis, und Lessing, in der Beseitigung dieses Mißverständnisses zugleich seine Schiedsrichterrolle innerhalb der evangelischen Kirche ausübend, indem er den Reformierten zwar ihre Verdienste um

¹⁵ Harnack aaO. S. 384.

¹⁶ Sed optandum esset, ut Berengarii hominis doctissimi, & antiquae Veritatis tenacissimi, Libros integros haberemus, ex quibus certiora cognosci possent, quam ex eis quae ab infensissimis ejus hostibus narrantur. Cosin S. 141.

¹⁷ ibid. S. 140.

¹⁸ S. 36 f.

¹⁹ S. 34.

²⁰ 27. Juli 1770. Sämtl. Werke (Lachmann) Bd. 17 Leipzig 1904 S. 330.

das Prinzip der „Wahrheit“ zurechnet, ihnen aber gleichzeitig die Sukzession im Hinblick auf die dogmatische Formel Berengars bestreiten zu müssen glaubt, will kraft der freien, auf sich selbst gestellten Forschung die rechte Einsicht auch für die Lutheraner vermitteln. Er ist darin der brillianteste Repräsentant seines Zeitalters und doch schon weit über die landläufigen Vorstellungen der Aufklärung hinausgehend: ein leidenschaftlicher Theologe, dem es darum geht, einen mißverstandenen Berengar gegenüber einer von massivem Realismus belasteten und fragwürdig gewordenen Abendmahlslehre, die sich überdies noch fälschlich als legitimiert ausgibt, dadurch zu verteidigen, daß er in ihm einen Vorbereiter der lutherischen Lehre sieht.

Der literarische Fund wird somit für den Finder zum Anlaß, in einer brennenden dogmatischen Frage Stellung zu nehmen. Lessing hat in seiner Schrift von 1770, in der die Nachricht vom Wolfenbüttler Berengarmanuscript mit der Ankündigung einer bald nachfolgenden Herausgabe verbunden ist, die eigene kritische Arbeit als Historiker schon zusammengefaßt, deren Wesenszüge die tiefe Sachkenntnis des Archivars und eine immer wieder durchbrechende innere Teilnahme an dem hier verhandelten Lehrstück der christlichen Dogmatik sind. Der Lutheraner Lessing ist — und das zeigt uns am deutlichsten seine Handhabung des bibliographischen Materials in rebus Berengarii — herausgewachsen aus jeder konfessionellen Parteinahme für Berengar, dessen Sache er fast zur eigenen macht, aber doch nur darum, weil er durch seine Verteidigung das verzerrte Wahrheitsbild korrigieren will und seine Advokatur aus methodischer und ethischer Grundhaltung heraus grundsätzlich im Dienst des Schwächeren steht. Berengar ist der Schwächere, weil sein Name durch kirchlichen Spruch gebrandmarkt ist. Es gilt, sein Ansehen wiederherzustellen, sein Verdienst für die kirchliche Lehre überhaupt zu würdigen.

Der Beifall seines theologischen Lehrers Ernesti zeigt, wie hoch diese wohl profundeste theologische Schrift Lessings schon gleich nach ihrem Erscheinen eingeschätzt wurde, welche Autorität einer solchen Gelehrsamkeit beizumessen war. Ernesti wollte dem Verfasser dafür den theologischen Doktorgrad verleihen, und der Wolfenbüttler Bibliothekar hätte sich dessentwegen lediglich einer Reise nach Leipzig unterziehen müssen.²¹ Aber ihm war es nicht um jene äußere Anerkennung zu tun, hinter der er nur ein neues Mißverständnis der lutherischen Theologen hätte erkennen müssen, die in ihm einen der Ihren vermuteten.²² Als konfessionelle Kampfschrift wollte er seine Ab-

²¹ „... D. Ernesti in Leipzig ist deshalb Deines Lobes so voll, dass er in seinen Collegiis Dich zum Beyspiele anführt, dass wenn man humaniora gründlich verstehe, man alles in der Welt mit Ehren behandeln könne. In Deiner Ankündigung des Berengarius findet er die größten theologischen Kenntnisse, und hat öffentlich erklärt, Dich zum Doctor Theologiä machen zu wollen, wenn Du nach Leipzig kommst.“ Brief Karl Lessings vom 4. Juni 1771 (Lachmann Bd. 17 S. 47).

²² An Eva König vom 25. Oktober 1770: „Sie glauben nicht, in was für einen lieblichen Geruch von Rechtgläubigkeit ich mich dagegen bey unsern lutherischen Theologen gesetzt habe. Machen Sie sich nur gefaßt, mich für nichts geringeres, als für eine Stütze unserer Kirche angeschrien zu hören. Ob mich das aber so recht kleiden möchte, und ob ich das gute Lob nicht bald wieder verlieren dürfte, das wird die Zeit lehren.“ (Lachmann Bd. 17 S. 343).

handlung eben nicht verstanden wissen, vielmehr zeigt sich im Gegenteil hier schon im methodologischen Ansatz die eirenische Absicht, über die man sich nicht täuschen lassen darf durch die polemischen Zwischentöne, wie sie von der Sache her, die eine konkrete Stellungnahme erfordert, unumgänglich waren. Aufs Ganze gesehen liegt ihr die systematische Konzeption seines größten Amtsvorgängers an der Guelferbyтана zu Grunde, dessen bibliothekarische Tätigkeit er von Anfang an mit allen ihren Spuren verfolgt und dessen theologische Diskurse in den Arbeiten der folgenden Jahre zu einem immer neu heraufbeschworenen refugium der eigenen Theologie werden.²³ Die Unterscheidung von exoterischer und esoterischer Wahrheit und die Forderung nach einer freien, keiner Konfession verpflichteten Historie, waren ja bereits bei Leibniz vorweggenommen worden und als Zugänge zum Frieden der Konfessionen verstanden. Hier hat Lessing, wie die Schriften der frühen Wolfenbüttler Zeit deutlich zeigen, ganz bewußt angeknüpft — am Vorabend der großen Kämpfe mit Goeze, die dem eingeschlagenen Weg freilich eine entscheidende, vom persönlichen Betroffensein mitbestimmte Wendung geben sollten.

²³ Leibniz, Von den ewigen Strafen sowie Des Andreas Wissowatius Einwürfe wider die Dreieinigkeit, beide 1773.